

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
und des Vorstands der ABC Beteiligungen AG
zum Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
und der ABC Beteiligungen AG
(Gemeinsamer Bericht)**

Der Vorstand der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Balaton“ oder „Organträger“) und der Vorstand der ABC Beteiligungen AG (nachfolgend auch „Organgesellschaft“ genannt) erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht gem. § 293a Abs. 1 AktG über den beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der Organgesellschaft.

I. Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Die Deutsche Balaton, vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Rolf Birkert, und die ABC Beteiligungen AG, vertreten durch das alleinige Vorstandsmitglied Florian Stegmüller, beabsichtigten, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Vorstand der Deutsche Balaton hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 30. August 2012 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Balaton hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 über den Vertrag beraten und dem Beschluss des Vorstands vom 21. Juni 2012, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 30. August 2012 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen, seine Zustimmung erteilt. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Vorstand der ABC Beteiligungen AG hat am 13. Juli 2012 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen, die im Anschluss an die Hauptversammlung der Deutsche Balaton stattfinden soll. Der Aufsichtsrat der ABC Beteiligungen AG hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2012 über den Vertrag beraten und dem Beschluss des Vorstands der ABC Beteiligungen AG vom gleichen Tag zugestimmt.

Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Mannheim wirksam. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft.

Die Hauptversammlung der Organgesellschaft soll zeitlich nach dem Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft erfolgen. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft beabsichtigt als alleinige Aktionärin der ABC Beteiligungen AG, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages in der Hauptversammlung der Organgesellschaft zuzustimmen.

Die Aktionäre der Deutsche Balaton werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. August 2012 um ihre Zustimmung gebeten.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft bedarf gemäß §§ 293 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 AktG jeweils einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertreten Grundkapitals umfasst.

II. Darstellung der Gesellschaften

1. Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Die Deutsche Balaton ist ein börsennotierter Investmentspezialist mit dem Fokus auf Beteiligungen an Unternehmen. Außerdem investiert der Konzern in Immobilien und sonstige Anlagen. Ziel ist es, durch einen langfristigen Vermögensaufbau eine angemessene Kapitalverzinsung für ihre Aktionäre zu erwirtschaften. Die Erträge werden überwiegend durch Wertsteigerungen bei den Investments erzielt.

Der Sitz der Deutsche Balaton ist in Heidelberg; die Geschäftsräume befinden sich unter der Adresse Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Deutsche Balaton ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutsche Balaton entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitgliedern ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Vorstandsmitglieder der Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft sind die Herr Rolf Birkert und Herr Jens Jüttner. Der Aufsichtsrat hat Herrn Rolf Birkert ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Das Grundkapital der Deutsche Balaton beträgt aktuell 11.640.424,00 Euro und ist in 11.640.424 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien der Deutsche Balaton AG sind seit dem 13.06.2000 zum Handel im Regulierten Markt (früher: „Geregelter Markt“) der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und notiert. Außerdem ist die Aktie in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen.

Großaktionär der Deutsche Balaton ist die VV Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg, die der Deutsche Balaton am 10.12.2009 mitgeteilt hat, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 08.12.2009 54,395 % betragen habe. Mehrheitsaktionär der VV Beteiligungen AG ist die DELPHI Unternehmensberatung AG mit Sitz in Heidelberg, deren Aktien wiederum mehrheitlich von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutsche Balaton, Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours, gehalten werden. Der DELPHI Unternehmensberatung AG und Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours werden die Stimmrechte aus den von der VV Beteiligungen AG an der Deutsche Balaton gehaltenen Aktien zugerechnet. Am 16. Dezember 2009 hat die Deutsche Balaton AG mit der VV Beteiligungen AG, Heidelberg, einen Entherrschungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Entherrschungsvertrag hat sich die VV Beteiligungen AG verpflichtet, während der Laufzeit des Entherrschungsvertrages in den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton AG grundsätzlich jeweils nur so viele Stimmrechte auszuüben, dass bei den jeweiligen Abstimmungen durch die VV Beteiligungen AG keine Stimmrechtsmehrheit erreicht wird. Der Entherrschungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit, mindestens aber fünf Jahre, abgeschlossen. Außerdem hat die AXXION S. A., Munsbach (Luxemburg), der Deutsche Balaton mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 02.08.2011 15,09 % betragen habe. Die Deutsche Balaton hält zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts selbst 410.926 eigene Aktien (rd. 3,53 % am Grundkapital).

2. ABC Beteiligungen AG

Die ABC Beteiligungen AG wurde am 26. Januar 2005 als 100%-ige Tochtergesellschaft der Deutsche Balaton gegründet. Der Sitz der Organgesellschaft befindet sich in Heidelberg. Die Geschäftsadresse lautet: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Organgesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 337968 eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft Organgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Organgesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten.

Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt 500.000,00 Euro und ist in 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien der ABC Beteiligungen AG werden seit Gründung der Organgesellschaft im Jahr 2005 von der Deutsche Balaton gehalten.

Die Organgesellschaft hält insgesamt Stück 5.943.643 Aktien der börsennotierten Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg, die sie im Dezember 2007 von der Deutsche Balaton erworben hat. Diese Stück 5.943.643 Aktien entsprachen im Dezember 2007 einem Anteil am Grundkapital der Heidelberger Beteiligungsholding AG von rd. 69,18 %. Die vorgeannten Aktien entsprechen aktuell einem Anteil von rd. 78,19 % an der Heidelberger Beteiligungsholding AG und repräsentieren zum 31. Dezember 2011 rd. 92 % des bilanziellen Vermögens der ABC Beteiligungen AG. Neben der Beteiligung an der Heidelberger Beteiligungsholding AG hält die Organgesellschaft kleinere ebenfalls börsennotierte Beteiligungen. Die Organgesellschaft beabsichtigt auch zukünftig weitere Beteiligungen in verschiedenem Umfang zu erwerben. Die Organgesellschaft hat der Deutsche Balaton ein von beiden Vertragsparteien jederzeit kündbares Darlehen über 720.000 Euro gewährt, dessen Verzinsung sich nach dem Geldmarktzins zuzüglich einer Marge orientiert.

Die Organgesellschaft hat ihr letztes Geschäftsjahr zum 31.12.2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 893.175,50 Euro abgeschlossen. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft zum 31. 12.2011 weist ein Eigenkapital in Höhe von 12.535.814,43 Euro bei einer Bilanzsumme von 12.541.409,43 Euro aus. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags

1.) Wesentlicher Vertragsinhalt

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen während der Dauer des Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Deutsche Balaton abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Absatz 2.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Deutsche Balaton Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen, auch soweit sie

während der Vertragsdauer gebildet wurden, oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Gewinnabführungsvertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

b) Verlustübernahme (§ 2)

Die Deutsche Balaton ist nach § 2 des Vertrages verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird.

c) Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung (§ 3)

In § 3 des Vertrages werden Fragen der Fälligkeit der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsansprüche, die Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf Gewinnabführungsansprüche bzw. Verlustausgleichsansprüche sowie Fragen der Verzinsung der Ansprüche geregelt.

Der Anspruch der Deutsche Balaton auf Abführung eines Gewinns gemäß § 1 des Vertrages entsteht nach § 3 Abs. 1 des Vertrages mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Ein Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags nach § 2 des Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages, jedoch spätestens mit Vertragsbeendigung, fällig. Die Ansprüche auf Gewinnabführung oder Verlustausgleich sind jeweils ab Fälligkeit gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr, zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der jeweiligen Gesellschaft ausgeglichen werden. Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist die Deutsche Balaton berechtigt, eine Vorabführung von Gewinnen von der Organgesellschaft zu verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Der Organgesellschaft steht das Recht zu, von der Deutsche Balaton Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag zu verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Gewinn-Vorabführungen und unterjährige Verlustausgleichsleistungen werden zum Ablauf des Geschäftsjahres verrechnet. Die Abschlagszahlungen aufgrund der Vereinbarungen in § 3 des Vertrages sind jeweils unverzinslich.

d) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 4)

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01. Januar 2012 abgeschlossen und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016.

Der Vertrag wurde auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen, um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten. Der Vertrag wird rückwirkend zum 01. Januar 2012 abgeschlossen, damit die steuerlichen Vorteile der steuerlichen Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft genutzt werden können. Die Rückwirkung zum 01. Januar 2012 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, d.h. spätestens am 31. Dezember 2012 im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist. Sollte dies nicht der Fall sein und die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft erst zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2012 erfolgen, enthält der Vertrag eine Regelung, die sicherstellt, dass der Vertrag in jedem Fall für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen ist, um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten.

Nach dem Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor spätestens mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Deutsche Balaton ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie nicht mehr unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft besitzt. Im Übrigen kann jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Beteiligt sich während der Dauer des Vertrages ein außenstehender Aktionär an der Organgesellschaft, endet der Vertrag gem. § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der außenstehende Aktionär an der Organgesellschaft beteiligt wird. Die Deutsche Balaton ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie nicht mehr unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der ABC Beteiligungen AG besitzt.

e) Zustimmungsvorbehalt (§ 5)

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Hauptversammlung der Organgesellschaft.

f) Verjährung (§ 6)

§ 6 stellt klar, dass die Ansprüche aus den §§ 1 und 2 des Vertrages, also die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich, nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Ansprüche auf Verlustausgleich verjähren somit gemäß § 302 Abs. 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

g) Keine Festlegung von Ausgleich und Abfindung

In dem Vertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft vorgesehen, da die Deutsche Balaton alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist.

h) Vertragsprüfung mangels außenstehender Aktionäre der ABC Beteiligungen AG

Da die Deutsche Balaton sämtliche Aktien der ABC Beteiligungen AG hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

2.) Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags und wird zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen.

Durch die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft wird eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft auf Ebene der Deutsche Balaton erreicht. Durch die steuerliche Organschaft wird eine Isolierung der Gewinne bzw. Verluste auf Ebene der Organgesellschaft vermieden und sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Organgesellschaft berücksichtigt werden können. Durch die Organschaft entfallen jedoch nicht die abgaberechtlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft. Die ABC Beteiligungen AG hat auch weiterhin ihr steuerliches Ergebnis nach den allgemeinen Vorschriften, getrennt von dem steuerlichen Ergebnis der Deutsche Balaton, zu ermitteln. Der so von der Organgesellschaft ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbebeitrag der Organgesellschaft werden dann der Deutsche Balaton zugerechnet.

Auch wenn gegebenenfalls wegen des in der Bilanz der Organgesellschaft zum 31.12.2011 ausgewiesenen Bilanzverlusts (Verlustvortrag) in Höhe von 3.170.475,22 Euro in den nächsten Jahren keine Zahlungen aus Gewinnabführung von der Organgesellschaft an den Organträger erfolgen sollten, da nach § 301 Satz 1 AktG der abzuführende Gewinn unter anderem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu vermindern ist, erfolgt steuerlich dennoch eine Zurechnung der steuerlichen Jahresergebnisse der Organgesellschaft auf den Organträger. Positive steuerliche Jahresergebnisse der Organgesellschaft, die dem Organträger zugerechnet werden, können bei dem Organträger in dem gesetzlichen Rahmen mit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden. Da die Organgesellschaft selbst über keine steuerlichen Verlustvorträge verfügt, wären zukünftige steuerliche Jahresüberschüsse bei der Organgesellschaft ohne die durch den Gewinnabführungsvertrag entstehende steuerliche Organschaft mit Steuerabzügen belastet ohne dass entsprechend Verlustvorträge dagegen gerechnet werden könnten.

Folgen für die beteiligten Aktionäre

Die Organgesellschaft verpflichtet sich durch den Vertrag, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Balaton abzuführen. Der für die Deutsche Balaton und ihre Aktionäre vorteilhaften Pflicht der Organgesellschaft zur Abführung des Gewinns steht die Verpflichtung der Deutsche Balaton gegenüber, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft gem. § 302 AktG auszugleichen. Aus dieser Verlustausgleichspflicht ergibt sich für die Organgesellschaft eine finanzielle Absicherung, die für die Organgesellschaft vorteilhaft ist. Zwar besteht aufgrund der bei Abschluss eines Gewinnabführungsvertrag nach § 302 Abs. 1 AktG gesetzlich angeordneten Verpflichtung zur Verlustübernahme ein Risiko für die Deutsche Balaton. Aus derzeitiger Sicht sind jedoch keine Verlustrisiken erkennbar.

Hiervon abgesehen ergeben sich für die Aktionäre der Deutsche Balaton keine besonderen Folgen, vor allem weil mangels außenstehender Aktionäre bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG geschuldet werden.

V. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Es besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Balaton und der ABC Beteiligungen AG, mit welcher die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten erreicht werden können. Durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags hätte keine zusammengefasste Besteuerung der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft erreicht werden können.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als auch die ABC Beteiligungen AG vorteilhaft ist.

Heidelberg, 13.7.12

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
[Signature]
Rolf Birkert
Mitglied des Vorstands

[Signature]
Jens Jüttner
Mitglied des Vorstands

Heidelberg, 14.07.2012

ABC Beteiligungen AG
[Signature]
Florian Stegmüller
Alleiniges Vorstandsmitglied

ENTWURF

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Heidelberg,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 338172

– nachfolgend „**Organträger**“ genannt –

und

ABC Beteiligungen AG mit dem Sitz in Heidelberg,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 337968

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

Präambel

Der Organträger ist seit Gründung der Organgesellschaft in 2005 im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG an der Organgesellschaft beteiligt. Zur Errichtung einer Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG vereinbaren die Parteien hiermit das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, ihren ganzen während der Dauer dieses Vertrages (§ 4) ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag, an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Erträge aus der Auflösung sonstiger Rücklagen, auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden, oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrages (§ 4) sonst entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 wirksam wird.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsungen

- (1) Der Anspruch auf Auszahlung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages, fällig.
- (2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, sofern und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Der Organträger ist berechtigt, während des laufenden Geschäftsjahres jederzeit Verluste der Organgesellschaft auszugleichen.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß Absatz 2 sind unverzinslich.
- (4) Über Gewinn-Vorababführungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und unterjährige Verlustausgleichsleistungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 wird zum Ablauf des Geschäftsjahres abgerechnet. Übersteigt der Betrag der Gewinn-Vorababführungen den nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages von der Organgesellschaft abzuführenden Gewinn, so hat der Organträger den überschießenden Betrag unverzüglich der Organgesellschaft zu erstatten. Übersteigt der Betrag der unterjährigen Verlustausgleichsleistungen den nach § 2 dieses Vertrages vom Organträger auszugleichenden Verlust, so hat die Organgesellschaft den überschießenden Betrag unverzüglich dem Organträger zu erstatten.
- (5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 01. Januar 2012 abgeschlossen und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016. Erfolgt die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft jedoch zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 2012, endet der Vertrag mit dem Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bei dessen Ablauf mindestens 5 Zeitjahre seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in das der Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft fällt, vergangen sind. Wird er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr mit entsprechender Kündigungsmöglichkeit. Bei einer Umstellung des Geschäftsjahres der Organgesellschaft tritt an die Stelle des vorgenannten Jahrestages das nächstfolgende Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- (2) Der Organträger ist zur Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn er nicht mehr unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft besitzt. Im Übrigen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung jeweils der Hauptversammlung der vertragsschließenden Parteien geschlossen.

§ 6 Verjährung

Die Ansprüche aus den §§ 1 und 2 dieses Vertrages verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Heidelberg,

Heidelberg,

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

ABC Beteiligungen AG